
Nachgezogene virtuelle Bingo-Lotterieprodukte

Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 22. Februar 2017

SWISSLOS



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel
T 0848 877 855, F 0848 877 856, info@swisslos.ch, www.swisslos.ch

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an nachgezogenen virtuellen Bingo-Lotterieprodukten

Gültig ab dem 22. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

B. Wesen der Bingo-Produkte und ihrer Zusatzspiele

Art. 2 Wesen der Bingo-Produkte

Art. 3 Spielformen

Art. 4 Bingo-Räume

Art. 5 Zusatzspiele

C. Teilnahme

Art. 6 Im Allgemeinen

Art. 7 Spielscheine

Art. 8 Klassik-Bingo

Art. 9 Variant-Bingo

Art. 10 Vertragsabschluss

Art. 11 Spieleinsatz

Art. 12 Eingabefrist

D. Ziehung

Art. 13 Ziehung

E. Gewinne

Art. 14 Gewinnberechtigung

Art. 15 Gewinnermittlung und -verteilung Bingopot

Art. 16 Gewinnermittlung und -verteilung Jackpot

F. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

Art. 17 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

G. Einsprachen

Art. 18 Einsprachen

H. Publikationen

Art. 19 Publikationen

I. Schlussbestimmungen

Art. 20 Durchführungsbewilligungen

Art. 21 Geltung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

1.1

Für die Ausgabe und Durchführung von nachgezogenen virtuellen Bingo-Lotterienprodukten (im Folgenden «Bingo-Produkte» genannt) gelten das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 27. Mai 1924 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.

1.2

Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt Bingo-Produkte im Gebiet der Deutschschweiz¹, im Kanton Tessin und im Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Bingo-Produkte-Teilnahmebedingungen durch.

1.3

Die Teilnahme an den Bingo-Produkten (und deren Zusatzspielen) gemäss diesen Bingo-Produkte-Teilnahmebedingungen erfolgt mittels der von Swisslos zur Verfügung gestellten Internet-Spiel-Plattform (ISP) auf www.swisslos.ch.

1.4

Swisslos erlässt die vorliegenden Teilnahmebedingungen sowie die «Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform», welche die Teilnahme an

Ziehungen der Bingo-Produkte via Internet im Detail regeln, und behält sich Änderungen derselben vor. Ebenso erlässt Swisslos die auf die einzelnen Bingo-Produkte anwendbaren Spielreglemente samt Gewinnplan.

B. Wesen der Bingo-Produkte und ihrer Zusatzspiele

Art. 2 Wesen der Bingo-Produkte

2.1

Bei den von Swisslos angebotenen Bingo-Produkten nehmen mehrere Teilnehmer gleichzeitig an einer Ziehung teil und spielen gegeneinander mittels zuvor erworbener Bingo-Karten (Art. 7.1) um einen prozentualen Anteil geleisteter Spieleinsätze. Eine Bingo-Karte besteht aus einem bis sechs Spielfeldern (Art. 8–9).

2.2

Ziel des Bingo-Spiels ist es, als erster Teilnehmer mittels der sequenziell gezogenen Zahlen ein im Voraus definiertes Gewinnmuster innerhalb eines Spielfeldes auf der gekauften Bingo-Karte zu erreichen (Art. 14.1). Die Gewinnmuster variieren je nach Bingo-Produkt und sind im jeweiligen Spielreglement festgehalten.

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

Art. 3 Spielformen

Swisslos kann Bingo-Produkte in den folgenden vier Spielformen anbieten:

- Das 30-Zahlen-Bingo, welches mit Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 30 gespielt wird.
- Das 75-Zahlen-Bingo, welches mit Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 75 gespielt wird.
- Das 80-Zahlen-Bingo, welches mit Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 80 gespielt wird.
- Das 90-Zahlen-Bingo, welches mit Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 gespielt wird.

Art. 4 Bingo-Räume

4.1

Die einzelnen Bingo-Produkte werden in sogenannten Bingo-Räumen angeboten. Die Spielzeiten (Annahmezeiten und Ziehungen) der einzelnen Bingo-Produkte variieren. Die Informationen hierüber werden dem Teilnehmer angezeigt.

4.2

In jedem geöffneten Bingo-Raum finden sich laufend aktualisierte Informationen bezüglich der Spieleinsätze und Gewinnmöglichkeiten.

Art. 5 Zusatzspiele

Swisslos behält sich vor, für einzelne Bingo-Produkte Zusatzspiele anzubieten.

C. Teilnahme

Art. 6 Im Allgemeinen

Der Teilnehmer nimmt an den Bingo-Produkten teil mittels von Swisslos herausgegebenen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion).

Art. 7 Spielscheine

7.1

Ein Spielschein umfasst eine oder mehrere Bingo-Karten. Auf dem Spielschein können die Bingo-Karten zum Kauf ausgewählt werden. Der Kauf der ausgewählten Bingo-Karten mit entsprechender Teilnahmedauer berechtigt zur Teilnahme an einer bzw. mehreren Ziehung(en) des entsprechenden Bingo-Produktes.

7.2

Die Spielaufträge werden bei der Teilnahme zur Identifikation mit eindeutigen alphanumerischen Codes versehen.

7.3

Die Bingo-Karten werden elektronisch generiert und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Ein Teilnehmer kann sich vor der Teilnahme neue Bingo-Karten mit anderen Zufallszahlen geben lassen. Abhängig vom jeweiligen Bingo-Produkt kann der Teilnehmer auch eine definierte Anzahl Zahlen angeben, die auf den Bingo-Karten auf jeden Fall vorhanden sein müssen.

7.4

Bei bestimmten Bingo-Produkten können an bestimmten Positionen eines Spielfeldes die Zahlen durch Freifelder ersetzt werden. Diese Freifelder gelten von vornherein als gezogene Zahlen.

Art. 8 Klassik-Bingo

8.1

Bei Klassik-Bingos umfasst eine Bingo-Karte immer genau ein Spielfeld.

8.2

Ein Spielfeld für das 30-Zahlen-Bingo besteht aus einem Zahlengitter mit 3 Reihen und 3 Spalten, insgesamt also 9 Zahlenfeldern. Die aus der Zahlenreihe 1 bis 30 abgeleiteten möglichen Zahlenbereiche sind folgendermassen auf die drei Spalten des Zahlengitters verteilt:

Spalte 1: Zahlen von 1 bis 10

Spalte 2: Zahlen von 11 bis 20

Spalte 3: Zahlen von 21 bis 30

Die Auswahl und Anordnung der Zahlen innerhalb einer Spalte erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

8.3

Ein Spielfeld für das 75-Zahlen-Bingo besteht aus einem Zahlengitter mit 5 Reihen und 5 Spalten, insgesamt also 25 Zahlenfeldern. Die aus der Zahlenreihe 1 bis 75 abgeleiteten möglichen Zahlenbereiche sind folgendermassen auf die fünf Spalten des Zahlengitters verteilt:

Spalte 1: Zahlen von 1 bis 15

Spalte 2: Zahlen von 16 bis 30

Spalte 3: Zahlen von 31 bis 45

Spalte 4: Zahlen von 46 bis 60

Spalte 5: Zahlen von 61 bis 75

Die Auswahl und Anordnung der Zahlen innerhalb einer Spalte erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

8.4

Ein Spielfeld für das 80-Zahlen-Bingo besteht aus einem Zahlengitter mit 4 Reihen und 4 Spalten, insgesamt also 16 Feldern. Die aus der Zahlenreihe 1 bis 80 abgeleiteten möglichen Zahlenbereiche sind folgendermassen auf vier Spalten des Zahlengitters verteilt:

Spalte 1: Zahlen von 1 bis 20

Spalte 2: Zahlen von 21 bis 40

Spalte 3: Zahlen von 41 bis 60

Spalte 4: Zahlen von 61 bis 80

Die Auswahl und Anordnung der Zahlen innerhalb einer Spalte erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

8.5

Ein Spielfeld für das 90-Zahlen-Bingo besteht aus einem Zahlengitter mit 3 Reihen und 9 Spalten, insgesamt also 27 Zahlenfeldern. Nur fünf der neun Zahlenfelder je Zeile enthalten jedoch eine Zahl. Die Leerfelder tragen nicht zur Ermittlung der Gewinne bei. Die aus der Zahlenreihe 1 bis 90 abgeleiteten möglichen Zahlenbereiche sind folgendermassen auf die neun Spalten des Zahlengitters verteilt:

- Spalte 1: Zahlen von 1 bis 9
- Spalte 2: Zahlen von 10 bis 19
- Spalte 3: Zahlen von 20 bis 29
- Spalte 4: Zahlen von 30 bis 39
- Spalte 5: Zahlen von 40 bis 49
- Spalte 6: Zahlen von 50 bis 59
- Spalte 7: Zahlen von 60 bis 69
- Spalte 8: Zahlen von 70 bis 79
- Spalte 9: Zahlen von 80 bis 90

Die Auswahl und Anordnung der Zahlen innerhalb einer Spalte erfolgt nach dem Zufallsprinzip, wobei die niedrigere Zahl über der höheren zu stehen kommt.

8.6

Innerhalb einer Bingo-Karte kann eine Zahl nur einmal vorkommen.

Art. 9 Variant-Bingo

9.1

Beim Variant-Bingo in der Spielform 75-Zahlen-Bingo umfasst eine Bingo-Karte 3 Spielfelder. Über diese 3 Spielfelder verteilt finden sich alle 75 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 75.

9.2

Beim Variant-Bingo in der Spielform 80-Zahlen-Bingo umfasst eine Bingo-Karte 5 Spielfelder. Über diese 5 Spielfelder verteilt finden sich alle 80 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 80.

9.3

Beim Variant-Bingo in der Spielform 90-Zahlen-Bingo umfasst eine Bingo-Karte 6 Spielfelder. Über diese 6 Spielfelder verteilt finden sich alle 90 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90.

Art. 10 Vertragsabschluss

Zur Teilnahme an den Bingo-Produkten gemäss den vorliegenden Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abschliesst. Mit dem Abschluss eines Spielvertrags mit Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos diese Bingo-Produkte-Teilnahmebedingungen und das zum jeweiligen Bingo-Produkt gehörende Spielreglement, einschliesslich allfälliger Nachträge, sowie die «Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform».

Art. 11 Spieleinsatz

11.1

Der Spieleinsatz variiert je nach dem gespielten Bingo-Produkt und findet sich im jeweiligen Spielreglement. Der Teilnehmer hat den Spieleinsatz beim Kauf der Bingo-Karte(n) zu leisten.

11.2

Pro Ziehung kann der Teilnehmer bei Klassik-Bingos maximal 24 Bingo-Karten oder bei Variant-Bingos maximal 12 Bingo-Karten kaufen.

11.3

Eine Stornierung von Spielteilnahmen an Bingo-Produkten durch den Teilnehmer ist zu keiner Zeit möglich.

Art. 12 Eingabefrist

Die verbleibende Eingabefrist bis zur nächsten Ziehung wird über den Vertriebskanal (Internet-Spiel-Plattform) angezeigt. Sobald der Annahmeschluss für eine Ziehung überschritten ist, wird auf die darauffolgende Ziehung gespielt.

D. Ziehung

Art. 13 Ziehung

13.1

Damit eine Ziehung durchgeführt werden kann, muss eine in den jeweiligen Spielreglementen aufgeführte Mindestanzahl von Teilnehmern teilnehmen. Kann eine Ziehung mangels genügend hoher Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, so werden den Teilnehmern ihre Einsätze für die betreffende Ziehung zurückerstattet.

13.2

Unmittelbar nach dem Ablauf des Annahmeschlusses für eine Ziehung eines Bingo-Produktes wird die sequenzielle Ziehung der Zahlen durchgeführt. Anschliessend an die Ziehung wird den Teilnehmern die sequenzielle Ziehung der Zahlen elektronisch angezeigt und das Resultat ihrer Spielteilnahmen laufend nachgeführt.

Für die Ermittlung der Gewinner in den jeweiligen Gewinnrängen sind nicht zwingend alle gezogenen Zahlen notwendig.

13.3

Die Ziehungen werden elektronisch durchgeführt, wobei die Reihenfolge der Zahlen auf der Basis eines zertifizierten Zufallszahlengenerators ermittelt wird.

E. Gewinne

Art. 14 Gewinnberechtigung

14.1

Diejenige Bingo-Karte, auf der als erstes mit den gezogenen Zahlen das im entsprechenden Spielreglement vorgegebene Gewinnmuster innerhalb eines Spielfeldes abgedeckt werden kann, gewinnt im entsprechenden Rang den definierten Anteil am Bingopot (prozentualer Anteil aller Spieleinsätze dieser Ziehung) nach Massgabe des für das betreffende Bingo-Produkt geltenden Spielreglements.

Falls mehrere Bingo-Karten nach der gleichen Anzahl gezogener Zahlen das entsprechende Gewinnmuster erreichen, wird der Gewinn dieses Gewinnrangs anteilig geteilt. Mit einer Bingo-Karte können im Rahmen einer Ziehung mehrere Gewinnmuster als erstes erreicht bzw. kann in mehreren Gewinnrängen gewonnen werden.

14.2

Soweit in dem für das betreffende Bingo-Produkt geltenden Spielreglement ein Jackpot vorgesehen ist (Art. 16.1), berechtigt die Bingo-Karte, auf der als erstes innerhalb einer im Spielreglement vorgegebenen Anzahl gezogener Zahlen das vorgegebene Gewinnmuster innerhalb eines Spielfeldes abgedeckt wird, zum Gewinn des gesamten Jackpots oder gegebenenfalls zum Gewinn eines im entsprechenden Spielreglement vordefinierten prozentualen Teiles des Jackpots.

Bei mehreren Gewinnern des Jackpots bzw. eines vordefinierten prozentualen Teiles des Jackpots wird der Gewinn zu gleichen Teilen unter den Gewinnern geteilt.

14.3

Soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Bingo-Karte sowohl zu einem Gewinn aus dem Bingopot als auch aus dem Jackpot berechtigen.

14.4

Der Teilnehmer kann die gezogenen Zahlen auf seiner Bingo-Karte selber markieren (manuelle Markierung) oder automatisch durch das Bingo-System markieren lassen. Auch wenn ein Teilnehmer die Zahlen selber markiert, erkennt das Bingo-System die Gewinner – unabhängig davon, ob der Teilnehmer alle Zahlen richtig markiert hat oder nicht.

14.5

Sämtliche Gewinne werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen genau gerundet.

Art. 15 Gewinnermittlung und -verteilung generell

Vom Gesamtbetrag der Spieleinsätze eines Bingo-Produktes werden mindestens 50% nach Massgabe des betreffenden Spielreglements dem Bingopot und ggf. dem Jackpot zugewiesen und als Gewinn(e) ausgeschüttet. Ein Bingopot kann in mehrere Gewinnränge unterteilt werden.

Art. 16 Gewinnermittlung und -verteilung Jackpot

16.1

Die Spielreglemente können für einzelne Bingo-Produkte einen Jackpot vorsehen. In diesen Fällen wird dem Jackpot ein Anteil der Spieleinsätze gemäss Spielreglement zugewiesen.

16.2

Gelingt es keinem Teilnehmer, das vorgegebene Gewinnmuster innerhalb der im entsprechenden Spielreglement vorgegebenen Anzahl gezogener Zahlen für den Gewinn des gesamten Jackpots im Spielfeld einer Bingo-Karte zu komplettieren, so wird der Anteil der Spieleinsätze, die dem Jackpot zugeordnet wurden (ohne Ausgleich mit dem Booster Fonds) sowie der bereits geäußnete Jackpot aus früheren Ziehungen auf den Jackpot der nächstfolgenden Ziehung übertragen (Jackpot-System).

Gelingt es einem Teilnehmer, das vorgegebene Gewinnmuster innerhalb der im entsprechenden Spielreglement vorgegebenen Anzahl gezogener Zahlen zu komplettieren, so gewinnt er den im entsprechenden Spielreglement vordefinierten

prozentualen Teil des Jackpots. Der Gewinn wird in einem ersten Schritt aus dem Anteil der Spieleinsätze, die dem Jackpot zugeordnet wurden sowie aus den im Jackpot geäußerten Mitteln aus früheren Ziehungen, ausbezahlt. Reichen diese Mittel nicht aus, dann werden die benötigten Mittel aus dem Booster Fonds bezogen. Werden für die Ausbezahlung eines Gewinns nicht alle Mittel des Jackpots benötigt, dann wird die Differenz auf die nächstfolgende Ziehung übertragen (Jackpot-System).

Der Jackpot wächst so lange an, bis ein Teilnehmer in einer Ziehung die Bedingungen für den Gewinn des Jackpots erfüllt oder der Maximalbetrag erreicht ist (Art. 16.6).

16.3

Ein Jackpot kann mit einem erwarteten Startjackpot bzw. mit einem Maximalgewinn definiert werden. Ein Startjackpot kann nur angekündigt werden, wenn im entsprechenden Booster Fonds genügend finanzielle Mittel zur Deckung einer etwaigen Lücke vorhanden sind. Ansonsten wird der angekündigte Startjackpot bis zur vorhandenen Deckung reduziert.

16.4

Dem Booster Fonds wird nach Massgabe des für das betreffende Bingo-Produkt geltenden Spielreglements ein Anteil der Spieleinsätze zugewiesen. Die dem Booster Fonds zugewiesenen Mittel dienen zur Ausgleichung der Differenz des im Jackpot geäußerten Betrages und des angekündigten Startjackpots (potenzielle Entnahme aus Booster Fonds).

16.5

Wird in einer Ziehung mit angekündigtem Startjackpot im Spielfeld einer Bingo-Karte eines Teilnehmers das vorgegebene Gewinnmuster innerhalb der im entsprechenden Spielreglement vorgegebenen Anzahl gezogener Zahlen abgedeckt, bevor der im Jackpot angesammelte Betrag den angekündigten Startjackpot erreicht hat, so wird die Differenz durch den Booster Fonds ausgeglichen.

16.6

Überschreitet der im jeweiligen Jackpot angesammelte Betrag den im jeweiligen Spielreglement festgesetzten Maximalgewinn, so wird der überzählige Betrag dem Bingopot der gleichen Ziehung zugewiesen. Es ist jedoch nicht zwingend, dass für ein Bingo-Produkt ein Maximalgewinn definiert wird (Art. 16.3).

16.7

Eine Alimentierung des Booster Fonds kann nur erfolgen, wenn der Bestand des Booster Fonds eines Bingo-Produktes vor dem Verkaufsstart weniger als das Zehnfache des erwarteten Startjackpots beträgt. Der jeweilige Booster Fonds verfällt nach der letzten Durchführung einer Ziehung eines Bingo-Produktes zu Gunsten des Lotteriezwecks, wenn dieses endgültig vom Markt genommen wird.

16.8

Falls ein Bingo-Produkt endgültig aus dem Markt genommen wird, wird der Teil der Gewinnsumme bzw. des Jackpots, der für den 1. Gewinnrang bestimmt ist, dem nächstfolgenden Gewinnrang, der auf je-

den Fall zur Auszahlung kommt, der gleichen Bingo-Ziehung zugewiesen, falls der 1. Gewinnrang nicht erreicht wird.

Das gleiche Verfahren kann vorgesehen werden, wenn ein Bingo-Produkt nur vorübergehend aus dem Markt genommen wird.

16.9

Falls ein Bingo-Produkt in modifizierter aber vergleichbarer Weise fortgeführt wird, kann ein allfälliger Jackpot-Betrag bzw. Betrag des Booster Fonds in das Folgespiel übertragen werden. Ein Spiel gilt als in modifizierter Weise fortgeführt, wenn die wichtigsten Merkmale des Spieles nicht oder nur geringfügig geändert werden.

F. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

Art. 17 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

Die öffentliche Bekanntmachung der Ziehungsergebnisse erfolgt ausschliesslich über die Internet-Spiel-Plattform.

G. Einsprachen

Art. 18 Einsprachen

Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Bingo-Produkte-Teilnahmebedingungen gelten ausschliesslich

die bei der Swisslos nach den regulatorischen Vorschriften abgespeicherten Zahlen.

H. Publikationen

Art. 19 Publikationen

Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner Bingo-Produkte-Ziehungen betreffen (insbesondere auch die verbleibende Zeit bis zur nächsten Ziehung), werden über den Vertriebskanal, die Internet-Spiel-Plattform, publiziert.

I. Schlussbestimmungen

Art. 20 Durchführungsbewilligungen

Die gemäss der einschlägigen Lotterietgesetzgebung erteilten Bewilligungen für die Ausgabe bzw. die Durchführungen von Ziehungen der verschiedenen Bingo-Produkte und ihrer allfälligen Zusatzspiele gemäss diesen Bingo-Produkte-Teilnahmebedingungen und der verschiedenen Spielreglemente und der damit verbundenen Handlungen gelten nur für Swisslos selbst.

Art. 21 Geltung

21.1

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen und die für die einzelnen Bingo-Produkte

geltenden Spielreglemente regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme an den verschiedenen Bingo-Produkten und ihren allfälligen Zusatzspielen. Sie gelten ab dem 22. Februar 2017. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Bingo-Produkte-Teilnahmebedingungen und den Spielreglementen vor.

21.2

Weicht die französische, italienische oder englische Fassung der vorliegenden Teilnahmebedingungen oder der Spielreglemente von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Fassung massgeblich.

21.3

Die Bingo-Produkte-Teilnahmebedingungen sowie die für die einzelnen Bingo-Produkte geltenden Spielreglemente können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel, oder via die offizielle Internet-Seite www.swisslos.ch bezogen werden.

